

UMLAGENORDNUNG DER ÄRZTEKAMMER FÜR TIROL FÜR DAS JAHR 2010

(in EUR)

Die Vollversammlung der Ärztekammer für Tirol hat in ihrer Sitzung am 16.12.2009 die nachstehende Umlagenordnung der Ärztekammer für Tirol beschlossen.

Die Umlagenordnung 2010 tritt mit 01.01.2010 in Kraft.

Die nachstehend festgesetzten Umlagen dienen zur Finanzierung der der Ärztekammer für Tirol übertragenen Aufgaben, sowie zur Erfüllung der gegenüber der Österreichischen Ärztekammer bestehenden Umlagenverpflichtung.

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	Seite
Kammerumlagen der Ärztekammer für Tirol	
Kurie der angestellten Ärzte	1, 2
Kurie der niedergelassenen Ärzte sowie Wohnsitzärzte	3, 4
Außerordentliche Kammermitglieder	4
Kammerumlagen der Österreichischen Ärztekammer	5
Grundsätzliches zu Umlagen	
Modus des Einbehaltes	6
Fälligkeit und Verzugszinsen	6
Bemessungsgrundlage	6
Zahlungsaufforderung bei Verzug	7
Ermäßigungen	7

[Die Wohlfahrtsfondsbeiträge sind in der Beitragsordnung 2010 geregelt.]

KAMMERUMLAGE DER ÄRZTEKAMMER FÜR TIROL

ÄRZTEGRUPPEN	GRUNDUMLAGE	ZUSCHLAG FÜR NIEDERLASSUNG			Monatsumlage
		mit § 2-Kassen	mit kleinen Kassen	ohne Kassen	
I. KURIE DER ANGESTELLTEN ÄRZTE					
1. Turnusärzte	10,60				10,60
2. angestellte Ärzte für Allgemeinmedizin, approbierte Ärzte und Fachärzte (ohne Niederlassung):					
A) <u>bis zum vollendeten 40. Lebensjahr</u>	30,20				30,20
B) <u>vom vollendeten 40. bis zum vollendeten 50. Lebensjahr</u>	36,20				36,20
C) <u>ab dem vollendeten 50. Lebensjahr</u>	43,10				43,10
3. angestellte Ärzte für Allgemeinmedizin, approbierte Ärzte und Fachärzte (mit Niederlassung):					
A) <u>bis zum vollendeten 40. Lebensjahr:</u>					
a) mit § 2-Kassen:					
bis EUR 14.500,00 § 2-Kassenhonorare pro Quartal	30,20	28,70			58,90
von EUR 14.500,01 bis EUR 21.800,00 § 2-Kassenhonorare pro Quartal	30,20	32,00			62,20
von EUR 21.800,01 bis EUR 36.300,00 § 2-Kassenhonorare pro Quartal	30,20	37,90			68,10
ab EUR 36.300,01 § 2-Kassenhonorare pro Quartal	30,20	43,50			73,70
im 1. Praxisjahr	30,20	10,60			40,80
b) mit kleinen Kassen:	30,20		26,80		57,00
im 1. Praxisjahr	30,20		10,60		40,80
c) ohne Kassen:	30,20			21,10	51,30
im 1. Praxisjahr	30,20			10,60	40,80
B) <u>vom vollendeten 40. bis zum vollendeten 50. Lebensjahr:</u>					
a) mit § 2-Kassen:					
bis EUR 14.500,00 § 2-Kassenhonorare pro Quartal	36,20	28,70			64,90
von EUR 14.500,01 bis EUR 21.800,00 § 2-Kassenhonorare pro Quartal	36,20	32,00			68,20
von EUR 21.800,01 bis EUR 36.300,00 § 2-Kassenhonorare pro Quartal	36,20	37,90			74,10
ab EUR 36.300,01 § 2-Kassenhonorare pro Quartal	36,20	43,50			79,70
im 1. Praxisjahr	36,20	10,60			46,80
b) mit kleinen Kassen:	36,20		26,80		63,00
im 1. Praxisjahr	36,20		10,60		46,80
c) ohne Kassen:	36,20			21,10	57,30
im 1. Praxisjahr	36,20			10,60	46,80
C) <u>vom vollendeten 50. bis zum vollendeten 65. Lebensjahr:</u>					
a) mit § 2-Kassen:					
bis EUR 14.500,00 § 2-Kassenhonorare pro Quartal	43,10	28,70			71,80
von EUR 14.500,01 bis EUR 21.800,00 § 2-Kassenhonorare pro Quartal	43,10	32,00			75,10
von EUR 21.800,01 bis EUR 36.300,00 § 2-Kassenhonorare pro Quartal	43,10	37,90			81,00
ab EUR 36.300,01 § 2-Kassenhonorare pro Quartal	43,10	43,50			86,60
im 1. Praxisjahr	43,10	10,60			53,70
b) mit kleinen Kassen:	43,10		26,80		69,90
im 1. Praxisjahr	43,10		10,60		53,70
c) ohne Kassen:	43,10			21,10	64,20
im 1. Praxisjahr	43,10			10,60	53,70

KAMMERUMLAGE DER ÄRZTEKAMMER FÜR TIROL

ÄRZTEGRUPPEN	GRUNDUMLAGE	ZUSCHLAG FÜR NIEDERLASSUNG			Monatsumlage
		mit § 2-Kassen	mit kleinen Kassen	ohne Kassen	
D) <u>ab dem vollendeten 65. Lebensjahr:</u>					
a) mit § 2-Kassen:					
bis EUR 14.500,00 § 2-Kassenhonorare pro Quartal	43,10	28,70			71,80
von EUR 14.500,01 bis EUR 21.800,00 § 2-Kassenhonorare pro Quartal	43,10	32,00			75,10
von EUR 21.800,01 bis EUR 36.300,00 § 2-Kassenhonorare pro Quartal	43,10	37,90			81,00
ab EUR 36.300,01 § 2-Kassenhonorare pro Quartal	43,10	43,50			86,60
im 1. Praxisjahr	43,10	10,60			53,70
b) mit kleinen Kassen:	43,10		13,30		56,40
im 1. Praxisjahr	43,10		10,60		53,70
c) ohne Kassen:	43,10			10,60	53,70
im 1. Praxisjahr	43,10			10,60	53,70
4. Primarii, Ordinarii und Leiter von klinischen Abteilungen bzw. Instituten mit Liquidationsberechtigung (ohne Niederlassung)	77,00				77,00
5. Primarii, Ordinarii und Leiter von klinischen Abteilungen bzw. Instituten mit Liquidationsberechtigung (mit Niederlassung):					
A) <u>bis zum vollendeten 65. Lebensjahr:</u>					
a) mit § 2-Kassen:					
bis EUR 14.500,00 § 2-Kassenhonorare pro Quartal	77,00	28,70			105,70
von EUR 14.500,01 bis EUR 21.800,00 § 2-Kassenhonorare pro Quartal	77,00	32,00			109,00
von EUR 21.800,01 bis EUR 36.300,00 § 2-Kassenhonorare pro Quartal	77,00	37,90			114,90
ab EUR 36.300,01 § 2-Kassenhonorare pro Quartal	77,00	43,50			120,50
im 1. Praxisjahr	77,00	10,60			87,60
b) mit kleinen Kassen:	77,00		26,80		103,80
im 1. Praxisjahr	77,00		10,60		87,60
c) ohne Kassen:	77,00			21,10	98,10
im 1. Praxisjahr	77,00			10,60	87,60
B) <u>ab dem vollendeten 65. Lebensjahr:</u>					
a) mit § 2-Kassen:					
bis EUR 14.500,00 § 2-Kassenhonorare pro Quartal	77,00	28,70			105,70
von EUR 14.500,01 bis EUR 21.800,00 § 2-Kassenhonorare pro Quartal	77,00	32,00			109,00
von EUR 21.800,01 bis EUR 36.300,00 § 2-Kassenhonorare pro Quartal	77,00	37,90			114,90
ab EUR 36.300,01 § 2-Kassenhonorare pro Quartal	77,00	43,50			120,50
im 1. Praxisjahr	77,00	10,60			87,60
b) mit kleinen Kassen:	77,00		13,30		90,30
im 1. Praxisjahr	77,00		10,60		87,60
c) ohne Kassen:	77,00			10,60	87,60
im 1. Praxisjahr	77,00			10,60	87,60

KAMMERUMLAGE DER ÄRZTEKAMMER FÜR TIROL

ÄRZTEGRUPPEN	GRUNDUMLAGE	ZUSCHLAG FÜR NIEDERLASSUNG			Monatsumlage
		mit § 2-Kassen	mit kleinen Kassen	ohne Kassen	
II. KURIE DER NIEDERGELASSENEN ÄRZTE					
1. niedergelassene Ärzte für Allgemeinmedizin, approbierte Ärzte und Fachärzte:					
A) <u>bis zum vollendeten 65. Lebensjahr:</u>					
a) mit § 2-Kassen:					
bis EUR 14.500,00 § 2-Kassenhonorare pro Quartal	57,40				57,40
von EUR 14.500,01 bis EUR 21.800,00 § 2-Kassenhonorare pro Quartal	64,20				64,20
von EUR 21.800,01 bis EUR 36.300,00 § 2-Kassenhonorare pro Quartal	75,50				75,50
ab EUR 36.300,01 § 2-Kassenhonorare pro Quartal	86,90				86,90
im 1. Praxisjahr	21,10				21,10
b) mit kleinen Kassen:	53,70				53,70
im 1. Praxisjahr	21,10				21,10
c) ohne Kassen:	42,30				42,30
im 1. Praxisjahr	21,10				21,10
B) <u>ab dem vollendeten 65. Lebensjahr:</u>					
a) mit § 2-Kassen:					
bis EUR 14.500,00 § 2-Kassenhonorare pro Quartal	57,40				57,40
von EUR 14.500,01 bis EUR 21.800,00 § 2-Kassenhonorare pro Quartal	64,20				64,20
von EUR 21.800,01 bis EUR 36.300,00 § 2-Kassenhonorare pro Quartal	75,50				75,50
ab EUR 36.300,01 § 2-Kassenhonorare pro Quartal	86,90				86,90
im 1. Praxisjahr	21,10				21,10
b) mit kleinen Kassen:	26,80				26,80
im 1. Praxisjahr	21,10				21,10
c) ohne Kassen:	21,10				21,10
im 1. Praxisjahr	21,10				21,10
2. Primarii, Ordinarii und Leiter von klinischen Abteilungen bzw. Instituten mit Liquidationsberechtigung:					
A) <u>bis zum vollendeten 65. Lebensjahr:</u>					
a) mit § 2-Kassen:					
bis EUR 14.500,00 § 2-Kassenhonorare pro Quartal	77,00	28,70			105,70
von EUR 14.500,01 bis EUR 21.800,00 § 2-Kassenhonorare pro Quartal	77,00	32,00			109,00
von EUR 21.800,01 bis EUR 36.300,00 § 2-Kassenhonorare pro Quartal	77,00	37,90			114,90
ab EUR 36.300,01 § 2-Kassenhonorare pro Quartal	77,00	43,50			120,50
im 1. Praxisjahr	77,00	10,60			87,60
b) mit kleinen Kassen:	77,00		26,80		103,80
im 1. Praxisjahr	77,00		10,60		87,60
c) ohne Kassen:	77,00			21,10	98,10
im 1. Praxisjahr	77,00			10,60	87,60

KAMMERUMLAGE DER ÄRZTEKAMMER FÜR TIROL

ÄRZTEGRUPPEN	GRUNDUMLAGE	ZUSCHLAG FÜR NIEDERLASSUNG			Monatsumlage
		mit § 2-Kassen	mit kleinen Kassen	ohne Kassen	
B) <u>ab dem vollendeten 65. Lebensjahr:</u>					
a) mit § 2-Kassen:					
bis EUR 14.500,00 § 2-Kassenhonorare pro Quartal	77,00	28,70			105,70
von EUR 14.500,01 bis EUR 21.800,00 § 2-Kassenhonorare pro Quartal	77,00	32,00			109,00
von EUR 21.800,01 bis EUR 36.300,00 § 2-Kassenhonorare pro Quartal	77,00	37,90			114,90
ab EUR 36.300,01 § 2-Kassenhonorare pro Quartal	77,00	43,50			120,50
im 1. Praxisjahr	77,00	10,60			87,60
b) mit kleinen Kassen:	77,00		13,30		90,30
im 1. Praxisjahr	77,00		10,60		87,60
c) ohne Kassen:	77,00			10,60	87,60
im 1. Praxisjahr	77,00			10,60	87,60
3. Wohnsitzärzte (Ärzte für Allgemeinmedizin, approbierte Ärzte und Fachärzte):					
A) <u>bis zum vollendeten 40. Lebensjahr</u>	30,20				30,20
B) <u>vom vollendeten 40. bis zum vollendeten 50. Lebensjahr</u>	36,20				36,20
C) <u>ab dem vollendeten 50. Lebensjahr</u>	43,10				43,10
III. AUSSERORDENTLICHE KAMMERMITGLIEDER	1,50				1,50

KAMMERUMLAGEN DER ÖSTERREICHISCHEN ÄRZTEKAMMER

ÄRZTEGRUPPEN	GRUNDUMLAGE (inkl. ärztezeitung sowie Fonds für Öffentlichkeitsarbeit in Höhe von 0,80)	SEKTIONSUMLAGEN		BUNDESFACH- GRUPPE RADIOLOGIE	REFERAT FÜR HAUSAPOTHEKEN	ÖQ-MED UMLAGE	Monatsumlage	
		Ärzte für Allg. Medizin und appr. Ärzte (inkl PR-Umlage)	Fachärzte					
<u>I. KURIE DER ANGESTELLTEN ÄRZTE</u>								
1. Turnusärzte	12,50						12,50	
2. angestellte Ärzte (ohne Niederlassung):								
a) Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte	15,00						15,00	
b) Fachärzte	15,00						15,00	
c) Radiologen	15,00			5,50			20,50	
3. angestellte Ärzte (mit Niederlassung):								
a) Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte	23,00				3,30	3,40	26,40	29,70
b) Fachärzte	23,00					3,40	26,40	
c) Radiologen	23,00			17,50		3,40	43,90	
4. Primarii, Ordinarii und Leiter von klinischen Abteilungen bzw. Instituten mit Liquidationsberechtigung:								
a) Fachärzte	23,00					3,40	23,00	26,40 *)
b) Radiologen	23,00			17,50		3,40	40,50	43,90 *)
<u>II. KURIE DER NIEDERGELASSENEN ÄRZTE</u>								
1. niedergelassene Ärzte:								
a) Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte	23,00	1,00			3,30	3,40	27,30	30,70
b) Fachärzte	23,00		1,30		0,00	3,40	27,70	
c) Radiologen	23,00			17,50		3,40	43,90	
2. Primarii, Ordinarii und Leiter von klinischen Abteilungen bzw. Instituten mit Liquidationsberechtigung:								
a) Fachärzte	23,00		1,30			3,40	27,70	
b) Radiologen	23,00			17,50		3,40	43,90	
3. Wohnsitzärzte:								
a) Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte	15,00	1,00					16,00	
b) Fachärzte	15,00		1,30				16,30	
c) Radiologen	15,00			5,50			20,50	

Hinweise:

Bei Mitgliedschaft in mehreren Sektionen ist die Sektionsumlage je nach Zugehörigkeit mehrfach zu entrichten

*) ÖQ-MED UMLAGE nur für Primarii etc mit Ordination

GRUNDSÄTZLICHES ZUR EINHEBUNG

Modus des Einbehaltes

Bei Vorliegen einer kassenärztlichen Tätigkeit werden die Umlagen grundsätzlich durch Abzug vom Kassenhonorar erhoben. Zu diesem Zweck gibt die Ärztekammer für Tirol bei Vertragsärzten der Tiroler § 2-Krankenversicherungsträger bzw. der übrigen Sozialversicherungsträger diesen den einzubehaltenden festgelegten Betrag bekannt. Dessen ungeachtet gelten (zB bei mangelnder Abrechnung des Kassenarztes oder bei mangelnder Überweisung durch die Kasse) die Bestimmungen der Umlagenordnung über Fälligkeit, Mahnungen, Exekution usw.

Bei Einkünften aus nichtselbständiger ärztlicher Tätigkeit werden die Umlagen grundsätzlich durch Abzug vom Gehalt erhoben (§ 91 Abs. 6 ÄrzteG). Ergibt sich die Unmöglichkeit, aus welchen Gründen immer, den Abzug vom Gehalt durchzuführen, werden eigene Vorschriften erlassen, für die die einschlägigen Bestimmungen der Umlagenordnung über Fälligkeit, Mahnungen usw. gelten.

Fälligkeit und Fristen

Umlagen werden grundsätzlich am Beginn des Jahres bzw. Monats, für welches sie vorgeschrieben werden, frühestens aber innerhalb von 14 Tagen ab Einlangen der Vorschreibung, fällig.

Erfolgt die Vorschreibung erst nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes, so werden die Umlagen nach Ablauf von 14 Tagen ab Einlangen der Umlagenvorschreibung beim Kammerangehörigen fällig.

Im Falle einer § 2-kassenärztlichen Tätigkeit erfolgt der Einbehalt nach Maßgabe der quartalsmäßigen Abrechnung durch die Kasse.

Bemessungsgrundlage

Bei Festsetzung der Umlage für Kammermitglieder, die den ärztlichen Beruf in einem Dienstverhältnis ausüben, dient als Bemessungsgrundlage der monatliche Bruttogrundgehalt sowie sonstige Zulagen, Zuschläge und ärztliche Honorare bzw. Sonderklassegebühren, nicht aber Zulagen und Zuschläge nach § 68 EStG 1988 und die sonstigen Bezüge nach § 67 EStG 1988.

Für die Umlagenfestsetzung hinsichtlich ärztlicher Berufstätigkeit außerhalb eines Dienstverhältnisses werden als Bemessungsgrundlage die noch nicht um Betriebsausgaben, Werbungskosten und Sonderausgaben gekürzten Bruttoeinnahmen (Umsatz) herangezogen.

Wird der ärztliche Beruf sowohl selbstständig als auch unselbstständig ausgeübt, wird für die Umlagenfestsetzung sowohl die Bemessungsgrundlage aus der selbstständigen als auch die Bemessungsgrundlage aus der unselbstständigen ärztlichen Erwerbstätigkeit zu Grunde gelegt.

Zahlungsaufforderung bei Verzug

1. Mahnung

Ist das Kammermitglied mit den vorgeschriebenen Umlagen zwei Monate ab dem Tag der Vorschreibung in Verzug, so erfolgt die erste Mahnung mit einer Zahlungsfrist von einem Monat. Dabei werden Verzugszinsen ab Fälligkeit vorgeschrieben.

2. Mahnung

Nach fruchtlosem Verstreichen der vorangeführten Zahlungsfristen, wird ein Bescheid oder Rückstandsausweis unter Vorschreibung der angefallenen Verzugszinsen ausgestellt. Dieser Bescheid bzw. der Rückstandsausweis bildet die Grundlage für ein gerichtliches Exekutionsverfahren bzw. ein Verwaltungsvollstreckungsverfahren (Exekutionstitel).

Für offene Umlagenverpflichtungen gegenüber der Ärztekammer für Tirol werden ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 6 % p.a. verrechnet. Fällige Umlagen können von den beanspruchten und gewährten Leistungen abgezogen werden, unabhängig davon, wem oder aus welchem Titel diese Leistung zusteht. [§ 93 ÄrzteG]

Ermäßigungen

Wohnsitz-, Schul- und Betriebsärzte etc. mit Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit unter € 3.650,00 p.a. sowie die ärztliche Tätigkeit fortsetzende Kammerangehörige in Wohlfahrtsfonds-Karenz werden über Antrag wie Turnusärzte veranlagt.

Als Mindestsatz für die Kammerumlagen, also auch bei gänzlichem Fehlen von Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit, wird gem. § 91 Abs. 3 ÄrzteG sowohl hinsichtlich der Kammerumlagen der Ärztekammer für Tirol als auch der Kammerumlagen der ÖÄK die Leistungsverpflichtung „Turnusarzt“ vorgesehen. Bei Nachweis außerordentlicher berücksichtigungswürdiger Umstände können Präsident und Finanzreferent eine befristete Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung der Kammerumlage beschließen.

Der Vorschreibungsbetrag für die Kammerumlagen beträgt gem. § 91 Abs. 3 ÄrzteG 1998 höchstens 3 % der Bruttoeinnahmen aus ärztlicher Tätigkeit. Bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises erfolgt auf Antrag die Reduktion auf die angeführte Höchstgrenze.



Körperschaft öffentlichen Rechts
vertreten durch den Präsidenten
Dr. Artur Wechselberger

6021 INNSBRUCK - ANICHSTRASSE 7

Telefon: 0512 / 52 0 58 - 0
Telefax: 0512 / 52 0 58 - 130
e-mail: kammer@aektiroel.at
<http://www.aektiroel.at>